

FAQ: Reisen und Tourismus

Stand: 15. Dezember 2020

FAQ: Reisen und Tourismus

Aus welchen Ländern kann weiterhin uneingeschränkt nach Österreich eingereist werden?

Personen dürfen **uneingeschränkt** einreisen, wenn

- der Staat oder das Gebiet, aus dem eingereist wird, in Anlage A angeführt ist

und

- sich die Person in den vergangenen zehn Tagen ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten hat.

Die entsprechenden Länder und Gebiete der Anlage A sind derzeit (Stand 19.12.2020): **Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan.**

Welche Regeln gelten bei der Einreise aus EU-/EWR-Staaten sowie aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan und dem Vereinigten Königreich?

Sofern sich der Staat NICHT in Anlage A befindet, ist für Personen, die aus einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder dem Vereinigten Königreich einreisen beziehungsweise sich innerhalb der vergangenen zehn Tage nicht ausschließlich in Österreich und/oder in einem dieser Staaten aufgehalten haben, **sofort eine zehntägige (Heim-) Quarantäne anzutreten.**

Das vorzeitige Beenden der Quarantäne durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test ist frühestens am fünften Tag **möglich.**

Ausnahmen gibt es für die folgenden Personengruppen:

- humanitäre Einsatzkräfte

- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen, aber nicht regelmäßige PendlerInnen)
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie die Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gem. § 95 FPG 2005 verfügen (in Österreich akkreditierte DiplomatenInnen)

Für diese Personen ist die Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis (Anlage C oder Anlage D) möglich, das einen negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Kann kein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, muss sofort eine zehntägige (Heim-) Quarantäne angetreten werden. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben dies mit eigenhändiger Unterschrift entsprechend den Anlagen E oder F zu bestätigen. Anfallende Kosten sind selbst zu tragen. Das vorzeitige Beenden der Quarantäne durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test ist in diesen Fällen jederzeit nach der Einreise möglich.

Welche Regeln bestehen für die Einreise aus NICHT in Anlage A genannten sonstigen Staaten?

Grundsätzlich ist die Einreise aus sonstigen, nicht oben genannten, Staaten untersagt. Für dieses Einreiseverbot gibt es Ausnahmen.

Eine Einreise aus sonstigen Staaten ist für folgende Personengruppen lt. § 5 Abs. 4 mit einer verpflichtenden zehntägigen (Heim-) Quarantäne mit der frühesten Beendigungsmöglichkeit am fünften Tag durch einen PCR- oder Antigen-Test möglich:

- österreichische StaatsbürgerInnen, EU-/EWR-BürgerInnen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- Schweizer BürgerInnen, BürgerInnen des Vereinigten Königreichs und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben

- Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt, oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt
- Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung an einer österreichischen Universität oder Hochschule einreisen
- Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen

Für welche Personen lt. § 5 Abs. 4 bestehen weitergehende Ausnahmen bei der Einreise aus einem anderen als in der Anlage A genannten sonstigen Staat und Gebiet?

Lt. § 5 Abs. 5 müssen die folgenden Personen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise ein ärztliches Zeugnis (Anlage C oder Anlage D) vorweisen können, das einen negativen PCR- oder negativen Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt:

- humanitäre Einsatzkräfte
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen, aber nicht regelmäßige PendlerInnen)
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie die Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gem. § 95 FPG 2005 verfügen (in Österreich akkreditierte DiplomatenInnen)

Kann kein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, muss sofort **eine zehntägige (Heim-) Quarantäne angetreten** werden. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben

dies mit eigenhändiger Unterschrift entsprechend den Anlagen E oder F zu bestätigen. Es wird dringend empfohlen, dieses Formular bei Einreise bereits ausgedruckt und ausgefüllt mitzuführen. Anfallende Kosten für die Quarantäne sind selbst zu tragen. Das vorzeitige Beenden der Quarantäne durch einen negativen PCR- oder negativen Antigen-Test ist in diesem Fall jederzeit nach der Einreise möglich.

Wer kommt für die Kosten des PCR- oder Antigen-Tests zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne auf?

Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Testkosten von 24-h-BetreuerInnen werden vom Bund übernommen, die Abrechnung erfolgt über die Bundesländer.

Wie kann ich mich ab dem fünften Tag aus der Quarantäne freitesten?

Eine Freitestung ist frühestens am fünften Tag durch einen PCR- oder einen Antigen-Test möglich. Für die Abnahme der Probe darf der Wohnsitz oder die Unterkunft trotz der Quarantäne verlassen werden. Hierbei ist auf eine größtmögliche Minimierung des Infektionsrisikos zu achten.

Eine Testung ist in diversen Laboren ([Laborliste](#)) und bei Voranmeldung in spezialisierten Apotheken (www.apotheker.or.at) möglich. Diese Tests sind selbst zu bezahlen. Darüber hinaus gibt es regional noch weitere Testmöglichkeiten.

24-h-BetreuerInnen können die Testkosten bei den Bundesländern einreichen. Diese werden vom Bund rückerstattet.

Kann man vor dem Ende der Quarantäne wieder aus Österreich abreisen?

Ja. Zum Zweck der Ausreise aus Österreich kann die Quarantäne vorzeitig nach weniger als zehn Tagen beendet werden. Es ist darauf zu achten, das Infektionsrisiko bei der Ausreise größtmöglich zu minimieren.

Welche Regeln gelten bei der Einreise für Kinder?

Für **alleinreisende Kinder** gelten dieselben Einreiseregungen wie für Erwachsene.

Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, die in **Begleitung von Erwachsenen** reisen, sind von der verpflichtenden Testung bei der Einreise ausgenommen.

Für sie gelten die gleichen Rechtsfolgen wie für die Erwachsenen, die sie begleiten.

Welche Regeln gelten bei der Einreise aus medizinischen Gründen?

Die **Einreise ist ohne Einschränkung zulässig**, wenn sie zur Inanspruchnahme **unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich** erfolgt. Diese Regelung gilt für

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen
- Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt eine Behandlungszusage erteilt wurde

Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den Anlagen G oder H vorzuweisen.

Die Wiedereinreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung möglich.

Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den Anlagen G oder H vorzuweisen.

Welche Regeln gelten für die Einreise unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Einzelfall?

- Die Einreise aus **unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen ist **uneingeschränkt möglich**.

In diesem Fall ist man von der zehntägigen Heimquarantäne sowie einer verpflichtenden Testung befreit.

Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle nachgewiesen werden, beispielsweise durch Vorweisen eines der folgenden Dokumente:

- Kopie Sterbeurkunde
 - Begräbniseinladung
 - Krankenhausbestätigung
 - Kopie Geburtsurkunde
 - Betätigung Geburtstermin
 - Ärztliche Attests
- Die Einreise im Zusammenhang mit **planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen** im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern **oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners/der Lebenspartnerin** ist möglich. Es gelten die allgemeinen Quarantänebestimmungen.

Ungeachtet dessen müssen die **sonstigen gesetzlich geltenden Einreisebestimmungen** nach Österreich (z.B. Visa- und Aufenthaltsbestimmungen) **eingehalten werden**. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Innenministeriums.

Für welche Personengruppen bestehen Ausnahmen bei der Einreise, so dass sie ohne Einschränkungen nach Österreich einreisen können?

Folgenden Personengruppen dürfen **ohne Einschränkungen** einreisen (bzw. wiedereinreisen):

- Personen, die zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs einreisen.
- Personen, die aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall einreisen.
- Personen, die im Rahmen einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines Überstellungsfluges einreisen.
- Personen, die im zwingendem Interesse der Republik einreisen.
- Transitpassagiere bzw. Personen, die ohne Zwischenstopp durch Österreich durchreisen.
- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens monatlich) zu beruflichen Zwecken einreisen oder wiedereinreisen, sofern es sich nicht um Personenbetreuer/innen handelt.
- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens monatlich) zur Teilnahme am regelmäßigen Schul- und Studienbetrieb einreisen oder wiedereinreisen.
- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens monatlich) zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners/der Lebenspartnerin einreisen oder wiedereinreisen.
- Personen, die zur Durchführung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einreisen.
- Personen, die aus Österreich kommend ohne Zwischenstopp ausländisches Territorium zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren.
- Personen in Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO bzw. Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 26a StVO.
- Personen, die in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg (Kleinwalsertal) und Jungholz einreisen.

Müssen Personen, die nach Österreich einreisen wollen, eine Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Einreise gemäß der

Einreiseverordnung des Gesundheitsministeriums von einer offiziellen Stelle einholen?

Nein. Weder das Gesundheitsministerium noch andere Behörden stellen solche Bestätigungen aus. Eine solche Bestätigung ist für die Einreise nach Österreich auch nicht notwendig. Die Visabestimmungen gelten unabhängig der Einreiseverordnung.

Darf ich zum Einkaufen über die Grenze fahren?

Die Einreisebeschränkungen der jeweiligen Länder sind zu berücksichtigen. Allerdings ist bei der Rückkehr nach Österreich aus einem nicht in Anlage A genannten Staat/Gebiet eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Diese kann durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden.

Ich lebe im Ausland und arbeite als 24-h-BetreuerIn in Österreich. Was habe ich zu beachten?

24-h-BetreuerInnen dürfen zu beruflichen Zwecken nach Österreich einreisen.

Die Einreise ist mit einem ärztlichen Zeugnis (Anlage C oder D) möglich. Dieses Zeugnis muss einen negativen PCR- oder negativen Antigen-Test bestätigen, die Testung darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

Kann bei Einreise ein solches Zeugnis nicht vorgewiesen werden, hat die Betreuerin/der Betreuer eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Das vorzeitige Beenden der Quarantäne durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test ist möglich. Die Testkosten können beim jeweiligen Bundesland eingereicht werden. Diese werden vom Bund rückerstattet.

Ich lebe in einer Grenzregion und habe unterstützungsbedürftige Angehörige im Nachbarland. Was habe ich zu beachten?

Personen, die unterstützungsbedürftige Angehörige in einem Nachbarland regelmäßig betreuen, unterliegen keinen Einschränkungen bei der Einreise. Sie müssen bei einer behördlichen Kontrolle das Betreuungsbedürfnis glaubhaft machen.

Ich lebe in einer Grenzregion und arbeite im Nachbarland. Was habe ich zu beachten?

Personen, die im Ausland arbeiten, fallen unter die Ausnahme des Pendlerverkehrs. So ist die uneingeschränkte Einreise möglich, wenn der Arbeitsweg regelmäßig (mindestens monatlich) angetreten wird. Bei einer behördlichen Überprüfung muss das Arbeitsverhältnis glaubhaft bescheinigt werden.

Ich lebe im Ausland und arbeite in Österreich. Ändert sich für mich als Pendler/Pendlerin etwas?

Eine regelmäßige Einreise (mindestens monatlich) aus beruflichen, schulischen, studienbezogenen oder familiären Gründen ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ich lebe und arbeite im Ausland. Darf ich zum Schifahren nach Österreich kommen?

Eine Einreise zum Schifahren – ohne Quarantäne – ist nur aus Ländern der Anlage A zulässig. Gilt eine Einreise durch eine Ausnahmeregel als möglich, kann selbstverständlich der Tag auch mit Sportausübung genutzt werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass Hotellerie und Beherbergungsbetriebe derzeit nicht zu Freizeitzwecken genutzt werden dürfen. Auch die Gastronomie ist geschlossen.

Wo finde ich Reiseinformationen und Reisewarnungen?

Alle Reiseinformationen des Außenministeriums finden Sie unter www.bmeia.gv.at.

Kann ich meinen Flug bzw. meine Reise wegen des Coronavirus kostenlos stornieren?

Zurzeit stellen sich für Konsumentinnen und Konsumenten wegen Covid-19 im Reisebereich viele Fragen. Einen Überblick über telefonische Ansprechpartner und Online-Hilfen in Bezug auf reiserechtliche Fragen finden Sie auf www.konsumentenfragen.at.

Ich bin Gast. Wo finde ich Informationen über aktuelle Regelungen?

Als Gast oder Kundin/Kunde finden Sie Informationen über die aktuellen Regelungen im Bereich der Beherbergungsbetriebe finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wirtschaftskammern Österreichs) sowie auf der Website des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Informationen zum Corona-Virus.

Ich leite einen Tourismusbetrieb. Wo finde ich Informationen?

Informationen für Tourismusbetriebe finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wirtschaftskammern Österreichs).

Welche Regelungen gelten für Beherbergungsbetriebe, z.B. Hotels, Pensionen, Campingplätze etc.?

Informationen über die aktuellen Regelungen im Bereich der Beherbergungsbetriebe finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wirtschaftskammern Österreichs).

Zusätzlich finden sich Informationen in § 7 der COVID-19-Maßnahmenverordnung.

Ich lebe und arbeite in Österreich. Darf ich meine Familie im Ausland über die Feiertage besuchen?

Eine Ausreise aus Österreich ist jederzeit möglich. Hierbei sind die Einreisebestimmungen der jeweiligen Zielstaaten zu beachten. Bei der Rückreise aus Ländern, welche nicht in Anlage A gelistet sind, ist eine zehntägige Quarantäne verpflichtend. Diese kann nach frühestens fünf Tagen durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test beendet werden. Falls ich meine Familie ohnehin regelmäßig treffe (mindestens einmal pro Monat), kann ich ohne Einschränkungen wiedereinreisen.

Ich lebe und arbeite im Ausland. Was muss ich beachten, wenn ich die Feiertage bei meiner Familie in Österreich verbringe?

Eine Aus- und Einreise ist möglich. Bei der Einreise aus Ländern, welche nicht in Anlage A gelistet sind, ist eine zehntägige Quarantäne verpflichtend. Diese kann nach frühestens fünf Tagen durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test beendet werden. Falls ich meine Familie ohnehin regelmäßig treffe (mindestens einmal pro Monat), kann ich ohne Einschränkungen einreisen.

An wen können sich Österreicherinnen und Österreicher im Ausland mit Ihren Anfragen/Problemen wenden? Welche Kontakte gibt es?

Österreicherinnen und Österreicher, die sich im Ausland aufhalten und konsularische Hilfe in Sachen Coronavirus benötigen, sollten sich an die zuständige Botschaft wenden. Auf den Webseiten der Botschaft findet sich auch die jeweilige 24-Stunden Bereitschaftsnummer. Für medizinische Hilfe ist der Vertrauensarzt der Botschaft zuständig (findet sich ebenfalls auf den Webseiten).

Die Auslandsservice-APP – abrufbar unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/auslandsservice/reiseregistrierung – beinhaltet alle Kontaktdaten der österreichischen Vertretungen weltweit.

In der Zentrale in Wien ist das Bürgerservice zuständig. Auslandsösterreicherinnen und -österreicher sollten sich aber immer zuerst an die jeweilige Botschaft wenden. Das Bürgerservice des Außenministeriums unterstützt Österreicherinnen und Österreicher **bei**

Notfällen im Ausland jeden Tag rund um die Uhr unter der **Telefonnummer +43 190 115 - 4411**.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)